



Bundesministerium
für Inneres
Sektion III – Recht

bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 08/127

GZ LR1315/0023-III/1/2008

BG, mit dem das Strafregistergesetz geändert wird (Sexualstraftäterdateigesetz 2008)

Referent: Dr. Wolfgang Moringner, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Dem vorliegenden Entwurf kann vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht zugestimmt werden.

Es ist nicht ersichtlich, welchen zu gewichtenden Beitrag die vorgesehene Einrichtung der Sexualstraftäterdatei zur Bekämpfung oder Verhinderung von Sexualstraftaten leisten soll. Selbst wenn mit einer solchen Datei ein Instrument zur Eindämmung von Sexualstraftaten geschaffen werden könnte, schießt die durch das Sexualstraftäterdateigesetz 2008 intendierte Umsetzung weit über das Ziel hinaus.

Bereits die erste Norm des Gesetzesentwurfes, § 2 a Abs 1, lässt erkennen, dass alle Differenzierungen, die der Gesetzgeber sowohl bei der Bestimmung der inhaltlichen Normen des Sexualstrafrechtes, als auch bei deren Sanktionsfolgen angewendet hat, über Bord geworfen werden sollen. Das Sexualstraftäterdateigesetz 2008 sieht für die Behandlung der Täter in der Sexualstraftäterdatei vor, dass jemand, der das im schlimmsten Fall mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndete Verbrechen nach § 201 StGB begibt, genauso behandelt werden soll, wie der Täter des lediglich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bedrohten Vergehens nach § 219 StGB. Hinzu kommt, dass das StGB "sexuell motivierte Gewalttaten" nicht kennt, es demnach offen ist, wem die Bestimmung obliegen soll, dass eine bestimmte eine "sexuell motivierte Gewalttat" ist. Wollte man diese Qualifikation dem Gericht überlassen, bedürfte es im Rahmen des materiellen Strafrechtes auch der Bestimmung von Kriterien "sexuell motivierter Gewalttaten".

Denkbar ist hier ein gedachter Bezug auf § 52 a Abs 1 Z 1 StGB idF 2. GeSchG (Entwurf). Auch dort kommt jedoch der hier verwendete Begriff nicht vor.

§ 2 a Abs 4 tritt im Gewand einer Norm auf, die vorgibt den Zugriff auf die Daten der Sexualstraftäterdatei zu beschränken. Der zweite Satz von Abs 4 macht aber deutlich, dass das Gegenteil der Fall ist. Die Abfrageberechtigung wird auf jenen Personenkreis "eingeschränkt", der "mit der Bearbeitung dieser Deliktsbereiche befasst ist". Auf welche Art die Personen mit Sexualdelikten "befasst" sein müssen, um abfrageberechtigt zu sein, ist dem Regelungsvorschlag nicht zu entnehmen. Er geht jedenfalls deutlich über das hinaus, was an anderer Stelle genannt wird: Sicherheits- und Meldebehörden (Absatz 5), Bewährungshilfe und Jugendwohlfahrt (Absatz 7), Gerichte, Schulbehörden, mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraute Behörden und öffentliche Dienststellen (§ 12 Abs 2). Auch Journalisten, statistische Behörden, Sozialversicherungsträger sind mit der Bearbeitung dieser Deliktsbereiche befasst und können daher abfrageberechtigt sein?

Die Überlegungen der historischen Gesetzgeber, die zu einem System abgestufter zeitlicher Voraussetzungen für die Tilgung erlittener Vorstrafen führten, basiert auf Entwicklung, Erfahrung und Bewährung in der Praxis. Dieses gewachsene System soll nunmehr für den inhomogenen Bereich des Sexualstrafrechtes und den darüber hinausgehenden Bereich "sexuell motivierter Gewalttaten" umgestoßen werden, ohne dass verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verfügung stünden, die eine Abwägung zwischen den zu erwartenden gesellschaftlichen Vorteilen und individuellen Nachteilen einer solchen Regelung ermöglichen. Dabei wird auch in keiner Weise berücksichtigt, dass der Entwurf für ein 2. GeSchG ohnedies eine Verlängerung der Tilgungsfristen für Sexualdelikte um 50% oder 100% vorsieht.

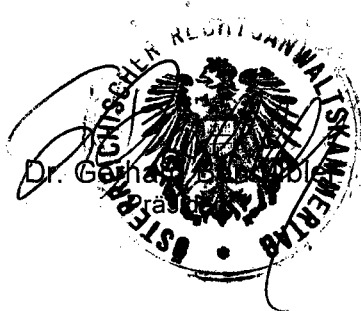
Die völlig undifferenzierte Speicherung der gegenständlichen Daten über einen Zeitraum von 30 Jahren hinweg ist beängstigend. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des Fehlens einer Regelung, die es einem erfassten Sexualstraftäter erlaubte, eine frühere Löschung der ihn betreffenden Daten zu erwirken. Dieser Mangel ist umso gravierender, wenn man bedenkt, dass zu den zu speichernden Daten auch die maßgeblichen Gründe der Äußerung der Begutachtungsstelle für Sexualstraftäter und der Beschluss des Vollzugsgerichtes mit der Gefährlichkeitseinschätzung nach § 4 a Abs 2 Tilgungsgesetz idF 2. GeSchG gehören sollen. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, etwaige Fehler dieser Einschätzungen oder der genannten Äußerung im Laufe der Speicherungszeit zu korrigieren. Weder der Begutachtungsstelle für Sexualstraftäter noch den Vollzugsgerichten kommt eine zeitlose Autorität zu, die eine solche Regelung akzeptieren ließe.

Wenn man schon die gesonderte Kennzeichnung von Sexualstraftaten im Strafregister für erforderlich erachtet, dann dürfen die Änderungen des Systems nicht so eklatant den Bereich der Verhältnismäßigkeit verlassen, wie vorgesehen. Es gehörte eine differenziertere Zugriffsberechtigung vorgesehen, die im Einzelfall auch einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen muss. Abhängig von der Art des Deliktes des Sexualstraftäters muss es auch differenzierende Zugriffsschranken für die befassten Personen geben. Zumindest nach Ablauf der Tilgungsfrist muss der erfasste Sexualstraftäter die Möglichkeit haben, die Löschung seiner Daten zu

verlangen, wenn die Gründe der Einschätzung seiner Person als gefährlich weggefallen sind.

Wien, am 17. Juli 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard...